

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES ORTSTEILS BANZIN DER GEMEINDE VELLAHN

- Vorentwurf der Begründung -

Gebiet nordwestlich der Ortschaft Banzin: Flurstücke 2/1, 3, 6, 7/1, 9 bis 26 (21 und 23 nicht), 29 bis 33 und 399 bis 412, Flur 2, Gemarkung Banzin

Auftraggeber

Gemeinde Vellahn

Über Amt Zarrentin

Kirchplatz 8

19246 Zarrentin am Schaalsee

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept	3
1.2 Abgrenzungen des Plangebietes	5
1.3 Kartengrundlage	5
1.4 Rechtsgrundlagen	6
1.5 Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplans	7
2. Einordnung in die übergeordnete Planung	8
2.1 Landesraumentwicklungsprogramm	8
2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm	9
2.3 Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	9
2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	10
2.5 Schutzgebiete	10
3. Städtebauliche Bestandsaufnahme	12
3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	12
3.2 Naturräumlicher Bestand	12
3.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope	12
3.2.2 Waldfläche	13
3.2.3 Gewässer	14
3.2.4 Kohlenstoffhaltige Böden	14
4. Darlegungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans	16
4.1 Bisherige Darstellungen in der wirksamen Fassung	16
4.2 Darstellung in der 2. Änderung	17
4.3 Erschließungsanlagen	17
4.4 Nutzungskonzepte	18
4.4.1 Bauliches Nutzungskonzept	18
4.4.2 Landwirtschaftliches Nutzungskonzept	19
4.5 Wiedervernässung der ehemaligen Moorböden	20
4.6 Auswirkungen der Planung	20
4.7 Flächenbilanz	21
5. Zusammenfassung	22
6. Quellen / Rechtsgrundlagen	23

1. ALLGEMEINES

Als Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz stellt die Gemeinde Vellahn derzeit den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Banzin“ auf. In diesem wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Darstellung des Geltungsbereichs des Vorhabens im gültigen Flächennutzungsplan des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn als „Fläche für die Landwirtschaft“ ist eine Änderung dieses notwendig.

1.1 Bedeutung und langfristiges Planungskonzept

Die Gemeinde Vellahn ist die flächenmäßig größte Gemeinde im südlichen Teil des Amtsbereichs Zarrentin. Am 13. Juni 2004 haben sich die Gemeinden Banzin, Bennin, Camin, Kloddram, Melkof, Rodenwalde und Vellahn zu der großen Gemeinde zusammengeschlossen. Die ehemaligen Gemeinden sind nun Ortsteile von Vellahn. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 liegt im ehemaligen Gebiet der Gemeinde Banzin. An die Gemeinde grenzen folgende Nachbargemeinden an:

- Im Norden: Gallin, Kogel, Wittendörp,
- Im Westen: Greven, Bengerstorf, Tessin b. Boizenburg,
- Im Süden: Dersenow, Brahlstorf, Stadt Lübtheen und
- Im Osten: Toddin, Pritzier, Stadt Wittenburg.

In der etwa 106 km² großen Gemeinde leben etwa 2.747 Einwohner.¹ Innerhalb der Gemeinde liegen einige alte, mecklenburgische Dörfer mit Touristenattraktionen wie dem klassizistischen Schloss in Tüschow und den (neo-) gotischen Feldsteinkirchen in Camin und Marsow.²

Die Bundesregierung hat die Energiewende beschlossen. Um das 1,5-Grad-Ziels zu erreichen, hat der Bundestag mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) einen massiven Ausbau der nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen, beschlossen. Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.³ Um die Ziele der Energiewende in Gesamtheit zu erreichen, gilt es den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, um dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine CO₂ einsparende Methode für eine zukunftsgerechte Energiegewinnung zu erschließen und die Akzeptanz innerhalb der Kommunen zu steigern. Dabei spielt die Photovoltaik eine entscheidende Rolle und der Ausbau sowie die Nutzung solcher Anlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse⁴.

Der Vorhabensträger beabsichtigt den Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV-Anlage) entsprechend der Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05⁵, sodass das vorhandene Grünland hauptsächlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird und die Stromproduktion nur eine sekundäre Nutzung

¹ Amt Zarrentin: Gemeinden des Amtes Zarrentin. <https://www.amt-zarrentin.de/amt/amt-und-gemeinden/gemeinden-des-amtes-zarrentin/> (Stand: 04.09.2023)

² Amt Zarrentin: Die Gemeinde Vellahn stellt sich vor. <https://www.amt-zarrentin.de/portal/seiten/die-gemeinde-vellahn-stellt-sich-vor-900000042-29120.html> (Stand: 04.09.2023)

³ § 1 EEG 2023

⁴ § 2 EEG 2023

⁵ Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Mai 2021. Kostenfrei erhältlich unter <https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742>.

darstellt. Dieses soll der Kategorie II: Bodennahe Aufständigung mit Nutzungstyp 2C: Dauergrünland mit Schnittnutzung entsprechen.⁶

Zusätzlich soll ein Teil des Plangebiets als Klimaschutzmaßnahme wiedervernässt werden. Die Gesamtemissionen aus Mooren in M-V werden derzeit auf 5,9 bis 6,1 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente und somit fast 30% der Gesamtemissionen des Landes geschätzt.⁷ Zusammen mit der Agri-PV-Anlage wird somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

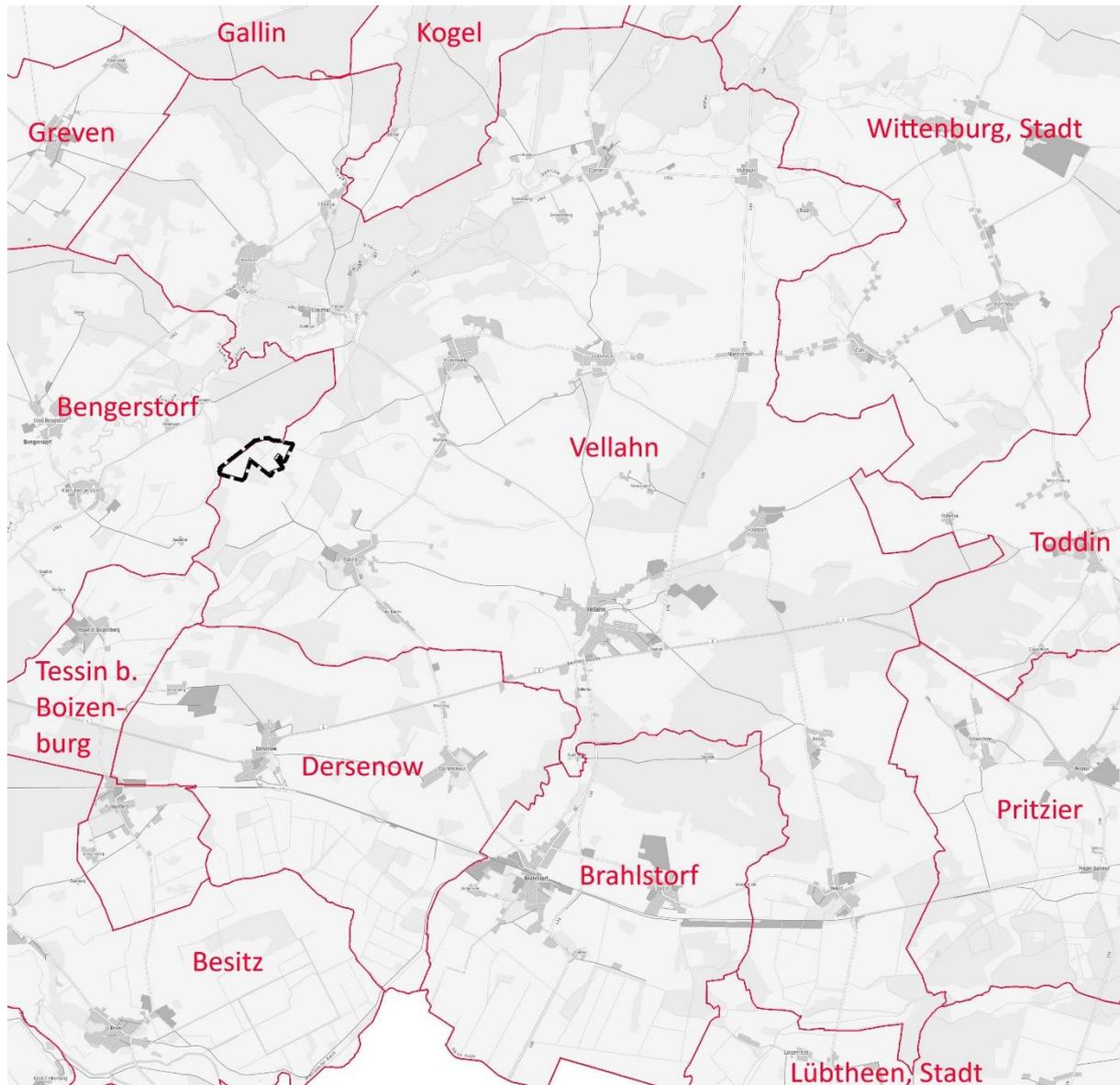


Abbildung 1: Gemeinden um die Gemeinde Vellahn. (Quelle: WebAtlasDE, Verwaltungsgrenzen MV und Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Stand 04.09.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

⁶ DIN SPEC 91434:2021-05, S. 9

⁷ Hirschelmann et al. (2020) Moore in Mecklenburg-Vorpommern im Kontext nationaler und internationaler Klimaziele - Zustand und Entwicklungspotenzial, Faktensammlung. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 03/2020 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), S. 20

1.2 Abgrenzungen des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet im Westen der Gemeinde Vellahn an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Bengerstorf im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Banzin. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt (vgl. Abb. 2):

- Im Norden: durch Waldflächen
- Im Nordwesten: durch intensiv genutztes Ackerland
- Im Westen: durch intensiv genutztes Dauergrünland
- Im Süden: durch Waldflächen und Dauergrünland
- Im Osten: durch intensiv genutztes Dauergrünland

Teilfläche 1: Flurstücke 399 bis 412, Flur 2, Gemarkung Banzin, und

Teilfläche 2: Flurstücke 2/1, 3, 6, 7/1, 9 bis 26 (23 nicht), und 29 bis 33, Flur 2, Gemarkung Banzin.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa **31 ha**.



Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Flurstücke. (Quelle: Digitales Orthophoto und MV Flurstücke/Grundstücke ALKIS, Stand 04.09.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

1.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die 1. Änderung dient die Planzeichnung des gültigen Flächennutzungsplans des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn mit Stand vom Juli 1998 (sh. Abb. 3).

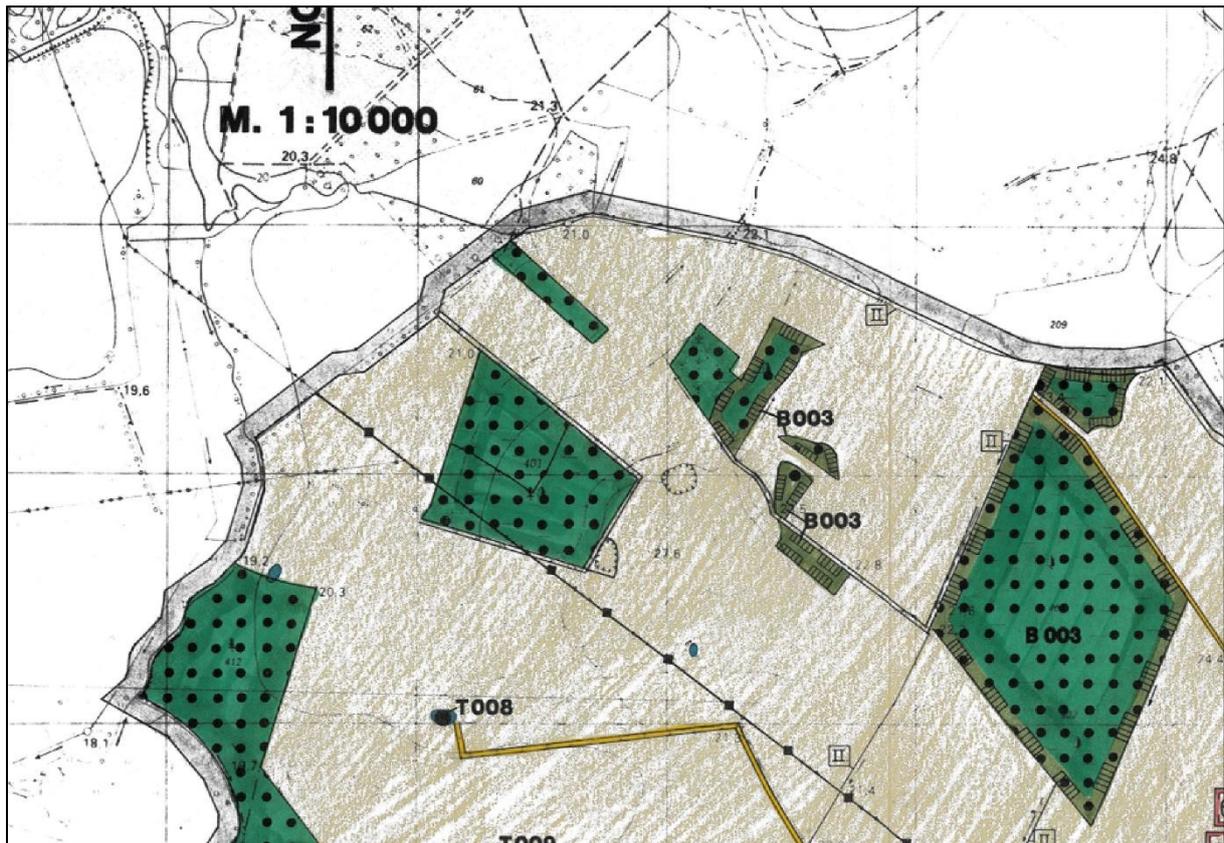


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn im Bereich der 1. Änderung. (Quelle: Flächennutzungsplan der Gemeinde Banzin, Juli 1998.)

1.4 Rechtsgrundlagen

Mit der Verordnungsermächtigung des § 2 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Befugnis und die Pflicht zur Planaufstellung regelt § 1 Abs. 3 BauGB. Die zweistufige Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende Bauleitplanung: den Flächennutzungsplan und die verbindliche Bauleitplanung: den Bebauungsplan.

Die Inhalte eines Bebauungsplans werden in § 9 BauGB näher definiert. Der Darstellungskatalog ist jedoch nicht abschließend. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in ihrer geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033).

1.5 Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplans

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn besteht aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung. Ein Umweltbericht wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erarbeitet bzw. fertiggestellt. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes erfolgt sowohl die Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes als auch die vorgesehene Änderung sowie die Folgenutzung nach Ablauf der 40-jährigen Nutzungszeit. Der Änderungsbereich ist sowohl für die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes als auch für die Planziele dargestellt. Eine exakte Parzellenschärfe ist auf dieser Ebene weder möglich noch notwendig. Die parzellenscharfe Darstellung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht. Erst auf dieser Ebene werden rechtsverbindliche Festsetzungen getroffen.

2. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumentwicklungsprogramm M-V und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Vorpommern festgelegt.

2.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das **Landesraumentwicklungsprogramm**⁸ gilt als Grundlage für die weitere Beurteilung gemeindlicher Entwicklung im Rahmen der Landesplanung. Es stellt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Tourismus dar.⁹

Zum Vorbehaltsgebiet Tourismus schreibt das LEP: „In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Tourismus sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.“¹⁰

Landwirtschaft wird wie folgt betrachtet: „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“¹¹

Zum Thema Energie schreibt das LEP M-V: „In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“¹² Dieses Ziel wird von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 verfolgt, da mit der Errichtung einer Agri-PV-Anlage einen Beitrag zur Energiewende geleistet wird.

Des Weiteren heißt es, dass „Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien [...] an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden [sollen]. [...] Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“¹³ Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des LEPs, da das beanspruchte Dauergrünland weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht.

⁸ Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP M-V 2016), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016

⁹ Karte des LEP M-V

¹⁰ LEP M-V 4.6 (4) bis (5)

¹¹ LEP M-V 4.5 (3)

¹² LEP M-V 5.3 (1)

¹³ LEP M-V 5.3 (9)

2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg**¹⁴ weist den Gemeinden entsprechend ihrer Entwicklungsvoraussetzungen Funktionen zu, welche sich nach dem zentralörtlichen System der Raumordnung und des Infrastrukturangebotes in den Gemeinden gliedern. Es stellt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar.

Vorbehaltsgebiete Tourismus wird wie folgt betrachtet: „In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.“ Genauer soll in den Tourismusschwerpunkträumen „[...] die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.“¹⁵

Das RREP WM stützt sich bei Landwirtschaftsräumen auf die Einschätzungen des LEP M-V.¹⁶

Zum Thema Energie heißt es im Regionalen Raumentwicklungsprogramm, dass „In allen Teilräumen Westmecklenburgs [...] eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden [sollen].“ Insbesondere „Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.“ Eine Umstellung auf Erneuerbare Energien wird gefordert: „Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.“¹⁷

Der Bau einer Agri-PV-Anlage widerspricht somit dem RREP WM nicht. Stattdessen fordert dieses den zügigen Ausbau aller Erneuerbaren Energien und, aufgrund der Doppelnutzung mit der Landwirtschaft, erfolgt nur ein minimaler Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Um dem Raumentwicklungsprogramm nicht zu widersprechen „[...] sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.“¹⁸ Dies erfolgt ebenfalls.

2.3 Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm¹⁹ stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rappin stellt das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns in den Plankarten folgende Informationen bereit: Das Plangebiet wird Naturräumlich dem Südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiet sowie Acker und sonstige Nutzung zugeordnet. Es liegt in

¹⁴ Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011), Regionaler Planungsverband Westmecklenburg c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 2011

¹⁵ RREP WM 3.1.3 (1) und (3)

¹⁶ RREP WM 3.1.4

¹⁷ Teilfortschreibung RREP WM: Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand Mai 2021, 6.5 (1)

¹⁸ Teilfortschreibung RREP WM 6.5 (13)

¹⁹ Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP), Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003

keinen Schutzgebieten nationaler, internationaler und landesweiter Bedeutung. Dem Plangebiet wird ein mittlerer Jahresniederschlag von > 625 – 650 mm und einer mittleren Dauer der Vegetationsperiode von ≥ 227 Tagen zugeordnet. Es liegt in einem Kernbereich der landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 – sehr hoch innerhalb eines verkehrarmen Raumes sowie der Biotopverbundräume von überregionaler Bedeutung. Dem Geltungsbereich wird keiner Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel und ein Lebensraumpotential als Grünland zugeordnet. Der Boden wird als Sande grundwasserbestimmt mit geringen bis mittleren Bodenpotential bezeichnet. Das Landschaftsbildpotential wird als mittel bis hoch eingeschätzt.

2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Westmecklenburg²⁰ stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und gilt als Fachbeitrag des Naturschutzes für die integrierende räumliche Gesamtplanung. Zudem stellt er die wesentliche Grundlage für die Aufstellung kommunaler Landschaftspläne. Die Informationen aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns werden durch den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg gestützt und räumlich konkretisiert.

2.5 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

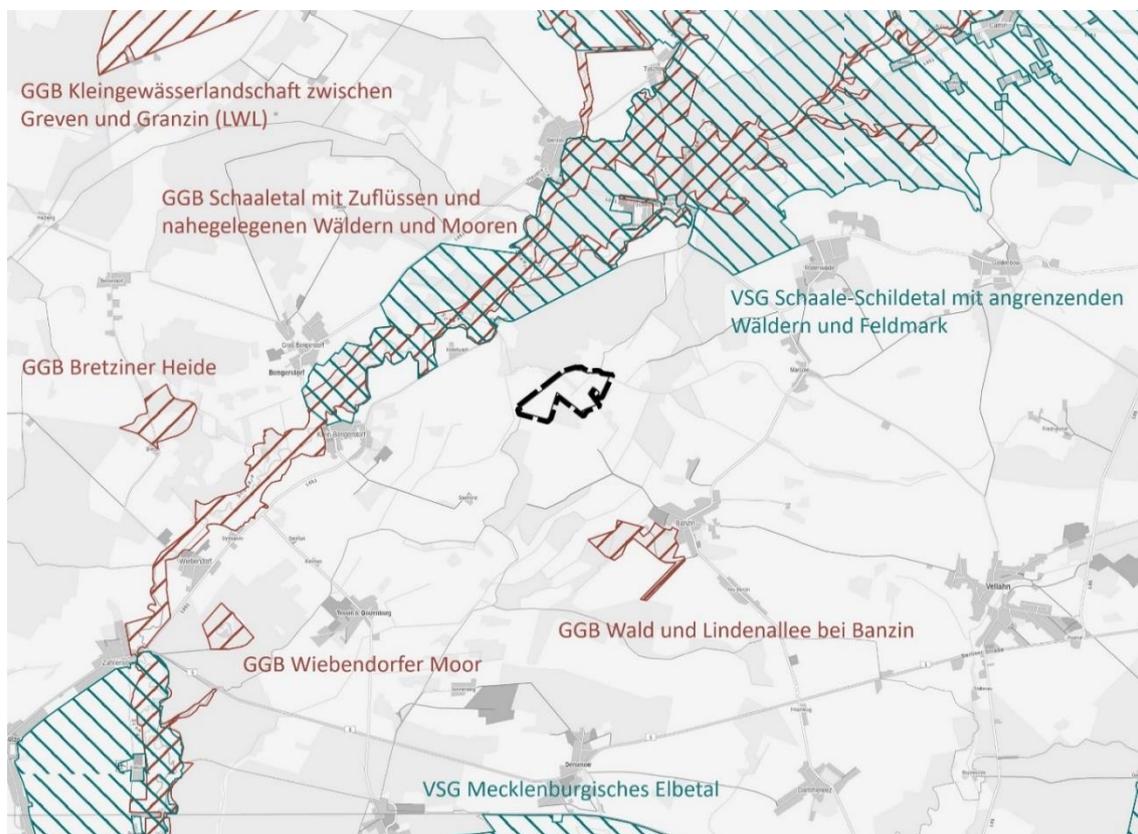


Abbildung 4: Internationale Schutzgebiete im Umkreis vom Geltungsbereich (schwarz) der 1. Änderung. Türkis: europäische Vogelschutzgebiete und braun: Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung. (Quelle: MV WebAtlasDE und INSPIRE)

²⁰ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM): Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern sowie Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Stand 13.09.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt außerhalb von internationalen Schutzgebieten, wie europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Nationale Schutzgebiete

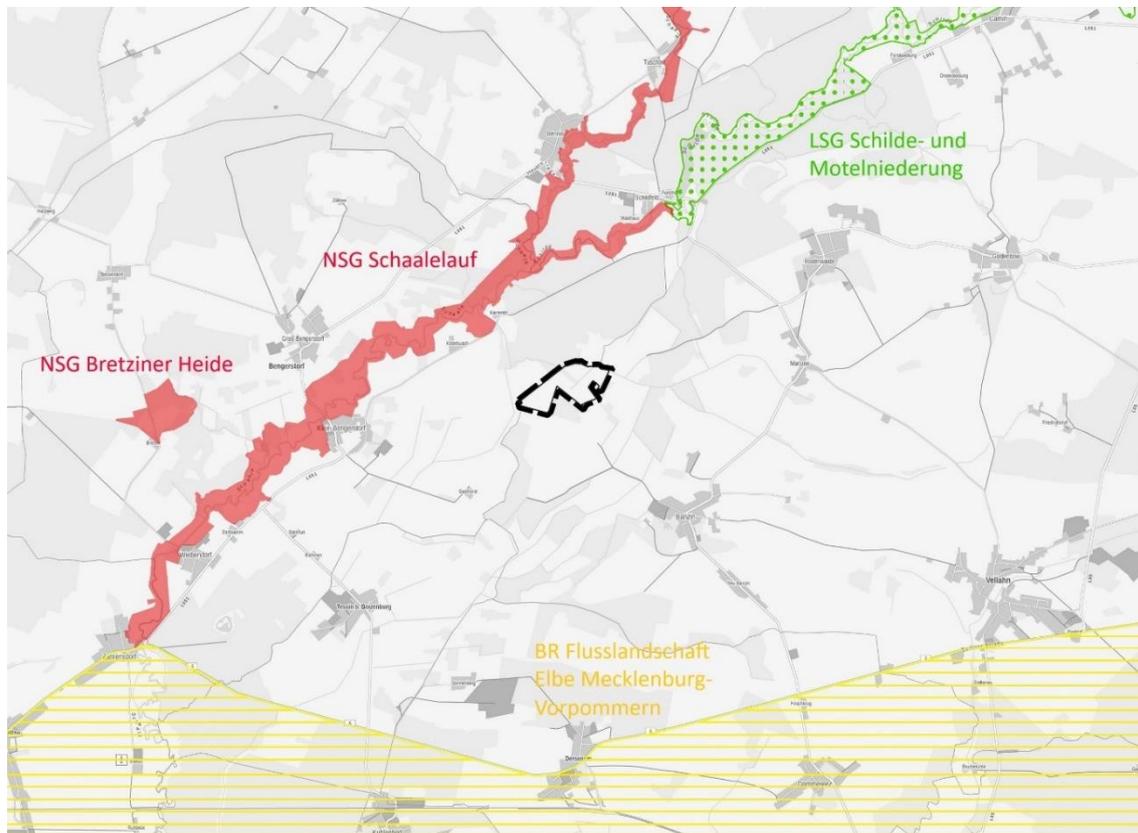


Abbildung 5: Nationale Schutzgebiete im Umkreis vom Geltungsbereich (schwarz) der 1. Änderung. Rot: Naturschutzgebiete, grün: Landschaftsschutzgebiete und gelb: Biosphärenreservat. (Quelle: MV WebAtlasDE und INSPIRE Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern sowie Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Stand 13.09.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt ebenfalls außerhalb von nationalen sowie regionalen Schutzgebieten.

3. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Ortsteils Banzin „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“, oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung, hier „20 kV elt. Freileitung“ sowie „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (gesetzlich geschützte Biotope gem. LNatG-MV)“ dar.

3.2 Naturräumlicher Bestand

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich vor allem durch das vorhandene Grünland und die zahlreichen Entwässerungsgräben aus. Angrenzend an das Plangebiet liegen neben weiterem Grünland auch Waldflächen sowie Baumreihen. Eine im verfahrensverlauf erfolgende Biotop- und Artenkartierung wird genauere Angaben zum naturräumlichen Bestand enthalten.

3.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope



Abbildung 6: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Grün: Gehölzbiotop und blau: Gewässerbiotop. Das mit „x“ versehende gesetzlich geschützte Biotop entspricht nicht der tatsächlichen Biotopsausprägung, da sich dort landwirtschaftlich genutztes Grünland befindet. (Quelle: Digitale Orthophotos MV und MV Biotope, Stand: 13.09.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

Es befinden sich gesetzlich geschützte Biotope innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eines dieser gesetzlich geschützten Biotope, in Abbildung 7 mit „x“ markiert, entspricht nicht der tatsächlichen Biotopsausprägung. Gemäß Umweltkartenportal soll sich hier das Biotop „Graben; Gehölz; Erle; jüngerer Bestand“ (Laufende Nummer: LWL03718) der

Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder befinden.²¹ Tatsächlich befinden sich hier landwirtschaftliches genutztes Grünland, welches dementsprechend nicht einem Naturnahen Bruch- Sumpf- und Auwald zuzuordnen ist. Dies bestätigen die Orthofotos MV²² und eine Begehung des Geländes mit Erstellung eines Luftbilds durch eine Drohne vom 29.04.2023. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche wird durch das Feldblockkataster (Feldblock DEMVLI094DB30014)²³ ebenfalls bestätigt.

3.2.2 Waldfläche



Abbildung 7: Waldflächen gemäß Forstgrundkarte im Umkreis der 1. Änderung. (Quelle: Digitale Orthophotos MV und Forstgrundkarte von Mecklenburg-Vorpommern (FGK), Stand: 13.09.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einzuhalten. Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 m (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Falle des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet. Als Grundlage dazu wird die Forstgrundkarte verwendet.

Zur Feststellung von Einzelbäumen, Alleeen und / oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, sind § 18 und § 19 NatSchAG M-V sowie § 29 Abs. 3 BNatSchG heranzuziehen.

²¹ Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stand: 13.09.2023.

²² GeoPortal.MV: Geodatenviewer GDI-MV, Stand: 13.09.2023

²³ GeoPortal.MV: Geodatenviewer GDI-MV, Stand: 13.09.2023

3.2.3 Gewässer

Es befinden sich mehrere Fließgewässer, in diesem Fall Gräben im Geltungsbereich des Bebauungsplans (sh. Abb. 7). Ein Teil dieser Gräben sollen im Zuge der Wiedervernässung baulich verändert werden, sodass Wasser angestaut wird.



Abbildung 8: Fließgewässer im Umkreis der 1. Änderung. (Quelle: Orthofotografie Digitale Orthophotos MV und MV Gewässer, stand 29.11.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

3.2.4 Kohlenstoffhaltige Böden

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9 befinden sich kohlenstoffhaltige Böden (sh. Abb. 8). Das lässt auf ehemalige Moorflächen schlussfolgern, die im Zuge der Wiedervernässung regeneriert oder vor weiterer Torfdegradation geschützt werden sollen.



Abbildung 9: Kohlenstoffhaltige Böden (grün) im Umkreis der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. (Quelle: Digitale Orthophotos MV und MV Bodengeologie, Stand: 29.11.2023. Verändert durch blfa Thomas Nießen.)

4.2 Darstellung in der 2. Änderung

Die beabsichtigte Darstellung im Planteil der Flächennutzungsplanänderung zeigt sich wie folgt:



1.4.2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Agri-PV-Anlage

Es wird ausschließlich die Darstellung des Plangebiets als „Fläche für die Landwirtschaft“ zu der oben dargestellten Darstellung von „1.4.2 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Agri-PV-Anlage“ geändert. Die Waldflächen und Biotopflächen werden nicht verändert. Nur die Darstellung der oberirdischen Hauptversorgung- und Hauptwasserleitung entfällt, da die elektrische Freileitung nicht oder nicht mehr im Plangebiet liegt.

4.3 Erschließungsanlagen

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt südwestlich kommend über die Wegeflurstücke 394 und 353, Flur 2, Gemarkung Banzin und die Gemeindestraße auf dem Flurstück 74, Flur 2, Gemarkung Banzin, welche über die Schloßstraße in die Ortschaft Banzin führt.

Erschließung mit Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Telekommunikationsleitungen, Internet oder Trinkwasser ist nicht notwendig, da keine baulichen Anlagen zum Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind. Die Entsorgung von Abwasser ist ebenfalls nicht notwendig. Anfallendes Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern, sodass die Entsorgung dieses ebenfalls nicht notwendig ist. Während der Baumaßnahme sind im ausreichenden Umfang Mobiltoiletten zur Verfügung zu stellen.

Bestandsleitungen

Das Plangebiet wird von einer Erdgasleitung der Hamburger Gaswerke GmbH durchkreuzt.

Aussagen zu weiteren im Plangebiet liegenden Bestandsleitungen werden nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 gemacht. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs ist mit weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zu rechnen.

Interne Erschließung

Das bin Abbildung 12 dargestellte Einliniendiagramm stellt die schematische Verlegung von Kabeln und Stromkreisen der PV-Anlage dar.

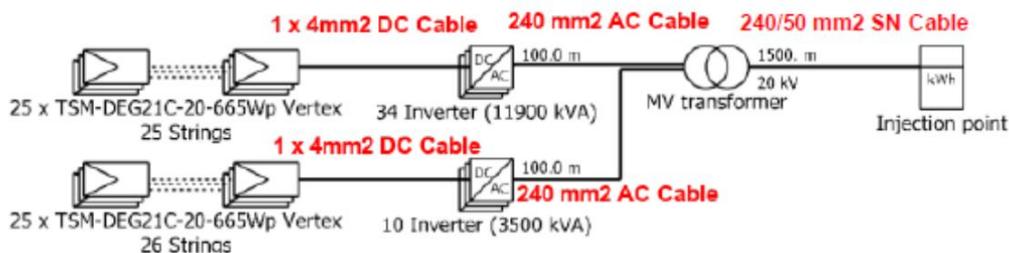


Abbildung 12: Einliniendiagramm des geplanten Stromnetzes der Agri-PV-Anlage. Die Kabelquerschnitte (rot) sind nur beispielhaft angegeben und werden im Zuge der Bauausführung konkreter bestimmt. (Quelle: Single-line diagram Banzin1, Horizons Sp. z o.o., VCR: Banzin_Simulation_16112023, 16.11.2023)

Die von den Solarzellen gewonnene Energie, in Form von Gleichstrom, wird in den an den Modultischen montierten Wechselrichtern (Inverter) zu Wechselstrom umgewandelt. Diese wird dann durch unterirdische Stromkabel mit einer Mindestüberdeckung von 0,70 m zu den Transformatoren geleitet, welche den Strom auf eine Spannung von 20 kV bringt. Dieser Strom wird dann zu der Übergabestation in unterirdischen Starkstromkabeln mit einer Mindestüberdeckung von 0,90 m geleitet. Bei möglichen Kreuzungen mit anderen Leitungen oder Trassen werden Schutzrohre verwendet.

Die interne verkehrliche Erschließung erfolgt über wasser- und gasdurchlässige Wege. Diese dienen hauptsächlich zur Wartung von Trafostationen und ähnlichem.

4.4 Nutzungskonzepte

Gemäß der DIN SPEC 91434:2021-05 stellt Agri-PV die kombinierte Nutzung aus Landwirtschaft als Hauptnutzung mit Stromerzeugung durch eine PV-Anlage als Sekundärnutzung dar. Dadurch erfolgt einerseits die Steigerung der ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz und andererseits wird, durch die Erzeugung von Strom über eine klimaverträgliche Methode, ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

4.4.1 Bauliches Nutzungskonzept

Agri-PV-Anlagen sind, gemäß DIN SPEC 91434, in zwei Kategorien unterteilbar: Kategorie I umfasst Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe von über 2,10 m, also dass der Abstand zwischen den Solarpaneelen und Gelände mehr als 2,10 m beträgt, damit eine landwirtschaftliche Nutzung unter den Solarmodulen möglich ist. Kategorie II umfasst bodennahe Aufständigungen, bei denen der Abstand zwischen Solarpaneele und Gelände weniger als 2,10 m beträgt, sodass eine Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen erfolgt.

In diesem Fall ist ein bodennah aufgeständertes System der Kategorie II mit Tracking vorgesehen, also dem Sonnenstand folgende Solarpaneele. In diesem Fall erfolgt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis an die Aufständigung ran, da die Module zum Zeitpunkt der Grünlandmahd geneigt werden können (vgl. DIN SPEC 91434 Bild 4).

Der Flächenverlust der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch Anlagen der Kategorie II darf, gemäß DIN SPEC 91434, nicht mehr als 15% betragen. Aufgrund der nachgeführten Solarpaneele wird nur ein geringer Teil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche beansprucht. Eine schematische Darstellung erfolgt in Abbildung 13.

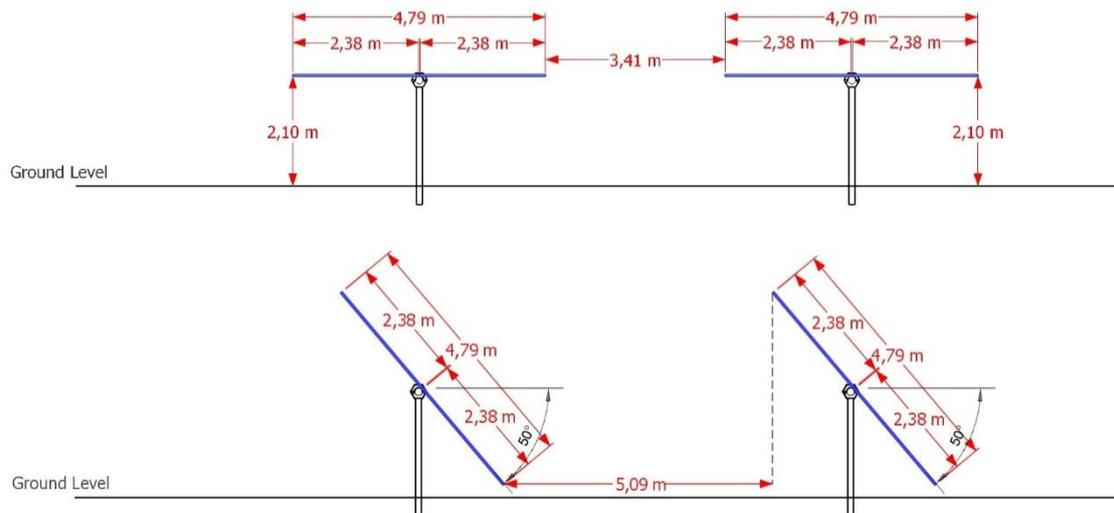


Abbildung 13: Schematische Darstellung zweier benachbarter Modultische von der Stirnseite. (Quelle: Sideview of PV Tracker structure, Horizons Sp. z o.o., 16.11.2023)

Durch die Agri-PV-Anlage wird etwa 20.000 MWh Energie jährlich erzeugt. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch eines 4-Personen-Haushalts von etwa 4.000 kWh/Jahr können somit etwa 5.000 Haushalte pro Jahr mit Strom versorgt werden.

Die gesamte Anlage wird mit einem Maschendraht- oder Stabgitterzaun umzäunt. Damit kleine bodengebundene Tiere (Amphibien, Reptilien) noch immer das Plangebiet betreten können wird ein Abstand von 10 bis 20 cm zwischen Zaununterkante und Boden freigehalten.

4.4.2 Landwirtschaftliches Nutzungskonzept

Derzeit wird die Fläche im Plangebiet als Dauergrünland (Feldblock DEMVLI094DB30014) unterhalten.²⁴ Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage soll dieses Dauergrünland weiter mit herkömmlicher Schnittnutzung und nach Wiedervernässung von Teilflächen als Paludikultur (Nasswiese mit Schnittnutzung oder ähnliches) unterhalten werden. Der dabei erbrachte Ertrag muss gemäß DIN SPEC 91434 mindestens 66% des Referenzertrags betragen. Die Ertragsreduktion ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrages durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw. Bei der Agri-PV-Anlage sind insbesondere auf die Bearbeitbarkeit zwischen den Modulreihen, der Lichtverfügbarkeit- bzw. -homogenität und Wasserverfügbarkeit zu achten.

Die Mahd des Grünlands erfolgt mit konventioneller Mähtechnik, wie zum Beispiel Balkenmähern. Die Mahd auf den wiedervernässten Flächen erfolgt mit speziellerer Technik, die unter anderem über sehr breite Bereifung verfügt, damit diese den Moorboden nicht zerstört oder in diesem feststeckt.

²⁴ GeoPortal.MV: Geodatenviewer GDI-MV, GIS-Feldblockskizze, erstellt am 04.09.2023.

4.5 Wiedervernässung der ehemaligen Moorböden

Entsprechend des Pariser Klimaschutzabkommens soll die menschengemachte Klimaerwärmung auf deutlich unter zwei Grad beschränkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Industrieländer wie Deutschland die Treibhausgasemissionen um mindestens 80 – 95% senken.²⁵

Mit der Wiedervernässung wird mindestens die Emission klimarelevanter Gase verhindert und bei Torfneubildung sogar eine sogenannte Senke für Kohlenstoff geschaffen. Mithilfe des GEST-Verfahrens (Greenhouse gas Emission Site Types = Treibhaus Gas Emissions Standort Typen) wurde eine jährliche Emittierung von 6,2 Mio. Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalente abgeschätzt, die nur von entwässerten Moorböden in Mecklenburg-Vorpommern ausgehen. Durch die Erhöhung des Wasserstands können diese Emissionen deutlich reduziert werden.²⁶

Die Wiedervernässung von ehemaligen Moorböden bedeutet aber nicht den Verzicht der Flächennutzung. Die hier festgesetzte Nutzung ermöglicht neben der Erzeugung von klimaverträglichem Strom auch die Nutzung des Dauergrünlands als Paludikultur nach der Wiedervernässung.

„Paludikultur ist land- bzw. forstwirtschaftliche Produktion auf wiedervernässten organischen Böden bei Erhalt des Torfkörpers.“²⁷

So ist es beispielsweise möglich, wiedervernässte Böden als Nasswiese mit Beweidung oder zum Futteranbau, als Forstfläche mit Schwarz-Erlen sowie als Anbaufläche für Schild, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Torfmoose oder Sonnentau landwirtschaftlich zu nutzen. Die einfachste Weiterverwendung der landwirtschaftlichen Fläche stellt dabei die Anlage einer Nasswiese zum Beweiden oder zur Futtermittel-, Streu- oder Energiepflanzenproduktion dar. Die Nasswiese besteht aus einer Vielzahl verschiedener Pflanzenarten, wobei vor allem Sauergräsern wie Seggen, die auch längeren Überstau und Wechsellässe tolerieren, dominieren. Die Etablierung einer Nasswiese erfolgt durch spontane Sukzession nach der Erhöhung des Wasserstands, sodass eine Ansaat bzw. Anpflanzung nicht notwendig ist. Die so ausgebildete Grasnarbe ermöglicht die Befahrung der Flächen.²⁸

Allein durch diese torfschonende Maßnahme ermöglicht eine Reduktion der Emissionen von durchschnittlich 25,5 t CO₂-Äq. ha⁻¹ a⁻¹ auf 7,9 t CO₂-Äq. ha⁻¹ a⁻¹.²⁹ Bei einem Kostensatz von 237,00 € t⁻¹ CO₂³⁰ entspricht das einer Einsparung von 4.171,20 € ha⁻¹ a⁻¹ Kosten durch Schäden ausgelöst durch den Klimawandel.

4.6 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die

²⁵ Höhne, N., Kuramochi, T., Sterl, S. & Röschel, L. (2016): Was bedeutet das Pariser Abkommen für den Klimaschutz in Deutschland? Kurzstudie von NewClimate Institute im Auftrag von Greenpeace. Hamburg: Greenpeace. 25 S.

²⁶ BUMB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (2014): Aktionsprogramm Klimaschutz 2020. Berlin: BMUB. 66 S.

²⁷ Umsetzung von Paludikultur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Mecklenburg-Vorpommern: Fachstrategie zur Umsetzung der nutzungsbezogenen Vorschläge des Moorschutzkonzeptes, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 24

²⁸ Ebd. S. 28ff

²⁹ Reichelt, K.-F. (2016): Evaluierung des GEST-Modells zur Abschätzung der Treibhausgasemissionen aus Mooren. Masterarbeit, Universität Greifswald, 55 S.

³⁰ Umweltbundesamt: Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen, Klimakosten von Treibhausgas-Emissionen 2022. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen#gesamtwirtschaftliche-bedeutung-der-umweltkosten>

vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) keinen Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet sie diesen jedoch vor. Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage der Stellungnahmen Aussagen im Umweltbericht zur Auswirkung des Vorhabens während des Baus und während der Nutzung getroffen.

4.7 Flächenbilanz

Gegenwärtig genutzte Fläche	31,0 ha Gesamtfläche davon <ul style="list-style-type: none"> • 28,0 ha Fläche für die Landwirtschaft • 2,5 ha Fläche für Wald • 0,5 ha ges. gesch. Biotope
Nach Planung genutzte Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • 28,0 ha Sonstiges Sondergebiet • 2,5 ha Fläche für Wald • 0,5 ha ges. gesch. Biotope

Eine detailliertere Flächenbilanzierung erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Als Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz stellt die Gemeinde Vellahn derzeit den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Banzin“ auf. In diesem wird hinsichtlich der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Darstellung des Geltungsbereichs des Vorhabens im gültigen Flächennutzungsplan des Ortsteils Banzin der Gemeinde Vellahn als „Fläche für die Landwirtschaft“ ist eine Änderung dieses, hier als 1. Änderung, notwendig. Damit wird das Planungsziel verfolgt, bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für den Bau einer Agri-PV-Anlage auf Dauergrünland zum Stromgewinn mit Wiedervernässung ehemaliger Moorböden als Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen.

Der Geltungsbereich befindet im Westen der Gemeinde Vellahn an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Bengerstorf im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Banzin. Er umfasst zwei Teilflächen und folgende Flurstücke: Teilfläche 1: Flurstücke 399 bis 412, Flur 2, Gemarkung Banzin, und Teilfläche 2: Flurstücke 2/1, 3, 6, 7/1, 9 bis 26 (21 und 23 nicht), und 29 bis 33, Flur 2, Gemarkung Banzin.

Der naturräumliche Bestand zeichnet sich vor allem durch das vorhandene Grünland und die zahlreichen Entwässerungsgräben aus. Angrenzend an das Plangebiet liegen neben weiterem Grünland auch Waldflächen sowie Baumreihen. Eine im verfahrensverlauf erfolgende Biotop- und Artenkartierung wird genauere Angaben zum naturräumlichen Bestand enthalten.

Eine Biototypen- sowie Artenkartierung und der Umweltbericht werden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 erarbeitet bzw. fertiggestellt.

Aus den Informationen der übergeordneten Planung lässt sich zusammenfassend schlussfolgern, dass das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet Tourismus liegt. Darüber hinaus soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Land aus Gründen des Klimaschutzes forciert werden. Da hier eine Agri-PV-Anlage vorgesehen ist, also die primäre landwirtschaftliche Nutzung mit sekundärer Energieerzeugung, steht die 1. Änderung nicht im Widerspruch zu den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms oder des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Vielmehr wird durch den Bau einer Agri-PV-Anlage und der Wiedervernässung ehemaliger Moorböden ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Insgesamt liegt gemäß § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur umweltverträglichen Energiegewinnung sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, den 07.12.2023

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

Anlage: DIN SPEC 91434:2021-05

6. QUELLEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Landesraumentwicklungsprogramm M-V (**LEP M-V 2016**), Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, 2016. Erhältlich unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/> (Stand: 21.06.2023)

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (**RREP WM 2011**), Regionaler Planungsverband Westmecklenburg c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 2011. Erhältlich unter: <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/RREP-WM-2011/> (Stand: 21.06.2023)

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (**GLP**), Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (**GLRP WM**): Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Umsetzung von Paludikultur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Mecklenburg-Vorpommern: Fachstrategie zur Umsetzung der nutzungsbezogenen Vorschläge des Moorschutzkonzeptes, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2017

DIN SPEC 91434:2021-05: Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Mai 2021. Kostenfrei erhältlich unter <https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742>.

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (**LBauO M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - **KV M-V**) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467).

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG 2023**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist.